

§ 7 Rückgriff auf das Organ

kann auch eine andere Behörde als die Regierung sein. Der Staatsgerichtshof unterzieht nicht nur Regierungsverordnungen der Normenkontrolle, auch wenn die Verfassung in ihrer Kompetenzzuweisung an den Staatsgerichtshof gemäss Art. 104 Abs. 2 von «Regierungsverordnungen» spricht. Der Staatsgerichtshof praktiziert in dieser Hinsicht keinen einheitlichen Ordnungsbegriff und prüft auch Verordnungen anderer Behörden als der Regierung auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.⁴⁵⁸ Es darf daher auch im Zusammenhang mit dem Rückgriffsrecht der öffentlichen Rechtsträger gegen ihre Organe davon ausgegangen werden, dass unter Rechtsverordnungen nicht nur Regierungsverordnungen zu verstehen sind, sondern auch solche der Gemeinden oder anderer öffentlicher Rechtsträger.

VIII. Mehrere haftpflichtige Organe

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gelten im Unterschied zu § 3 Abs. 1 öst. AHG nicht nur für die Amtshaftungsansprüche des Geschädigten gegen den öffentlichen Rechtsträger, sondern auch für Regressansprüche des öffentlichen Rechtsträgers gegen seine Organe (Art. 6 Abs. 1 AHG). Demnach kommt auch in diesem Zusammenhang § 1302 ABGB zur Anwendung. Organe, die gemeinsam und vorsätzlich oder grobfahrlässig einem Dritten Schaden zugefügt haben, haften für den Rückerersatz solidarisch, d. h. zur ungeteilten Hand. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die Anteile der Einzelnen an der Beschädigung nicht bestimmen lassen. Nimmt der öffentliche Rechtsträger lediglich ein Organ von mehreren solidarisch haftenden Organen in Anspruch, so steht diesem ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Organe zu.⁴⁵⁹

458 Zum Ordnungsbegriff im Normenkontrollverfahren siehe Wille, Normenkontrolle, S. 246 ff. Nachdem mit Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 Art. 104 Abs. 2 teilweise neu gefasst worden ist und dabei der Begriff «Regierungsverordnungen» unverändert geblieben ist, fragt es sich, ob der Staatsgerichtshof auch in Zukunft an seinem weiten Ordnungsverständnis festhalten wird.

459 Zur österreichischen Rechtslage siehe Schragel, AHG 3, S. 205, Rdnr. 206 und Vrba/Zechner, S. 193.